

Grundsatzurteil Brust-OP

Infektionsgefahr: Krankenkasse muss Brust-OP zahlen!

Wir haben vor dem Sozialgericht in Wiesbaden eine wichtige und unter Umständen für viele Frauen in Deutschland richtungsweisende Entscheidung erwirkt. Unsere Mandantin hatte gegen ihre Krankenkasse geklagt, weil diese die Bezahlung der Kosten für eine Brust-Operation - in diesem Fall eine Reduktion - nicht tragen wollte.

Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und einer intensiven, streitigen Verhandlung vor dem Wiesbadener Gericht konnte der Prozess gegen die Krankenkasse gewonnen werden:

Die Kasse muss die Operationskosten unserer Mandantin in voller Höhe tragen.

Die Entscheidung ist nicht nur erfreulich sondern auch bedeutsam, denn das Gericht hat neben der Größe der Brust auch den Aspekt der Infektionsgefahr durch Ekzeme und widerkehrende Entzündungen in der Brustfalte herangezogen, um eine medizinische Notwendigkeit der von unserer Mandantin dringlich gewünschten Operation zu begründen. Das Urteil ist ein Fortschritt der Rechtsprechung und verdeutlicht, wie wichtig es ist, in Prozessen gegen Krankenkassen wegen der verweigerten Übernahme von Kosten wirklich alle körperlichen und psychischen Nachteile einer zu großen oder zu kleinen Brust herauszuarbeiten.



Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die betroffene Krankenkasse hat Berufung zum Hessischen Landessozialgericht eingelegt. Wir werten dieses Vorgehen der unterlegenen Krankenkasse als Beleg für die Bedeutung der Entscheidung.

Wir wollen das Urteil nicht als "Signal für noch mehr kosmetische Eingriffe" verstanden wissen. Auch schönheitschirurgische Eingriffe sind "Operationen" mit allen (!) damit verbunden Risiken. Dabei nennen wir neben den Gefahren der Anästhesie an erster Stelle die in Deutschland prozentual weiter deutlich zu hohe Gefahr nosokomialer Infektionen. Bei schönheitschirurgischen Eingriffen sind diese - in den von uns vertretenen Fällen - meist auf die Keime Staphylococcus Aureus oder Epidermidis-Stämme zurückzuführen. Bei hoher Resistenz der Keime oder zu später Diagnostik und Behandlung - auch bei sensiblen Keimen - können fatale Folgen für betroffene Patientinnen bis hin zum Sepsis-Tod zu



verzeichnen sein. Der Fall unserer Mandantin zeigt umgekehrt, dass nicht selten vermeintlich rein kosmetischen Eingriffen medizinische Indikationen nicht nur zu Grunde liegen sondern diese auch die komplette Erstattungsfähigkeit der Kosten des Schönheitschirurgischen Eingriffes durch die Krankenkasse begründen.

Dr. iur. B. Kirchhoff
Patientenanwalt

Wilhelmstraße 9
35781 Weilburg / Lahn
06471 / 93 72 - 0
info@kirchhoff-anwalt.de
www.kirchhoff-anwalt.de